

Fachgespräch: Positionen von EU-Parlament und Rat

Wie stellen sich Rat und Parlament die neuen Regeln für Erneuerbaren-Vorrang bei Einspeisung und (grenzüberschreitenden) Netzengpässen vor?

Dr. Markus Kahles
Berlin, 14. März 2018



AUSGANGSPUNKT/REKAPITULATION: KOMMISSIONSVORSCHLAG

KOM-Vorschlag Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (Nov. 2016)

- Komplette **Neufassung und Erweiterung** der geltenden Stromhandels-VO.
- **Ziele** sind u.a.: Ermöglichung von grenzüberschreitendem Stromhandel; Marktsignale für gesteigerte Flexibilität, Dekarbonisierung, Innovation; Offener Marktzugang für alle.
- **Inhalt:** Allgemeine Regeln für den Strommarkt, u.a.:
 - Preisbildung,
 - Bilanzausgleichsverantwortung, Einspeisevorrang, Kapazitätsvergabe Engpassmanagement,
 - Day-ahead und Intraday-Märkte,
 - Leitlinien für Verteilnetztarife,
 - Preiszonen,
 - Kapazitätsmechanismen,
 - Verbund europäischer VNB (EU-DSO), Regionale Betriebszentren der TSO (ROC).



VORSCHLÄGE ZUR NEUREGELUNG DES EE-VORRANGS

KOM-Vorschlag Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (Nov. 2016)

Dispatch (Art. 11)

- Grundsatz: **Marktbasiertes** und **diskriminierungsfreies** Dispatch.
- **Vorrang** für EE-Anlagen < 500 kW (stufenweise Absenkung über 250 kW bis 125 kW).
- **Bestandsschutz** für EE-Anlagen mit Inbetriebnahme vor Inkrafttreten der VO.
- Vorrang darf Betriebssicherheit nicht gefährden und nicht als Rechtfertigung für grenzüberschreitende Beschränkungen über das vorgesehene Maß hinaus dienen (→ Art. 14).

Redispatch und Einschränkung (Art. 12)

- Grundsatz: Einspeisebeschränkungen/Redispatch **objektiv, transparent, diskriminierungsfrei.**
- **Marktbasierte** Auswahl der Anlagen, **nicht marktbasierte** Auswahl **subsidiär**.
- Gewährleistung EE-Vorrang:
 - Übertragung von EE-Strom unter geringst möglicher Beschränkung,
 - Minimierung Abregelung von EE-Anlagen durch netz- und marktbezogene Maßnahmen,
 - Abschaltreihenfolge im Fall von nicht marktbasierten Maßnahmen,
 - Mind. 90%- ige Entschädigung (inkl. verlorener Förderung).

Allgemeine Ausrichtung des Rates (18.12.2017)

- **Dispatch** (Art. 11):
 - Kaum inhaltliche Veränderungen ggü. KOM-Vorschlag.
 - Absenkung der Grenzwerte für vorrangig zu behandelnde neue EE- und KWK-Anlagen:
 - **250 kW** statt 500 kW (Abs. 2)
 - sowie ab 1.1.2026: **150 kW** statt 250 kW (Abs. 3).

Allgemeine Ausrichtung des Rates (18.12.2017)

- **Redispatch (Art. 12):**
 - Ergänzung, dass Redispatch allen Erzeugern, Speichern und Lasten, auch aus anderen MS, offenstehen muss, sofern technisch machbar (Abs. 1 S.2).
 - Abs. 2a lit. d): Zusätzliche Möglichkeit zum Einsatz von nicht marktbasierendem Redispatch im Fall **struktureller Engpässe**, wenn
 - marktbasierendes Redispatch ein regelmäßig strategisches Bietverhalten herbeiführen würde **und**
 - der betroffene MS einen Aktionsplan zur Beseitigung des Engpasses verabschiedet hat (→ Art. 13 Abs. 4a ff.) **oder**
 - eine zonenübergreifende Mindestübertragungskapazität von 75 % gewährleistet (→ Art. 14 Abs. 7).
 - Abschaltreihenfolge bleibt im Wesentlichen gleich, aber nachrangige Abschaltung von eigenverbrauchtem Strom wird gestrichen (Abs. 5 lit. c).

Bericht des Parlamentsausschusses ITRE (21.02.2018)

- **Dispatch (Art. 11):**
 - Berichtsentwurf vom 16.06.2017 sah keinen EE-Vorrang für Neuanlagen und ein phase-out des EE-Vorrangs für Bestandsanlagen vor.
 - **Bericht behält nun doch EE-Vorrang und Bestandsschutz nach KOM-Vorschlag bei** (Abs. 2 und 4).
 - Zusätzliche Möglichkeit für MS, höhere Grenzwerte für lokale Energiegemeinschaften vorzusehen (Abs. 2 lit. b).
 - **Neu:** Möglichkeit für MS bei KOM für die Zukunft Befreiung von der Beachtung des EE-Vorrangs zu beantragen, wenn
 - bisheriger EE-Vorrang im MS nicht über das Maß nach Abs. 2 hinausgeht und Bestandsschutz gewährt wird,
 - vollständig zugängliche und liquide Intraday-, Großhandels- und Balancing-Märkte bestehen,
 - Regelungen zu Einspeisebeschränkungen und Engpassmanagement eingehalten werden (→ Art. 12, 14),
 - EE-Ziel des MS ausreicht, um das verbindliche Unionsziel zu erreichen (→ Art. 3 RED II).

Bericht des Parlamentsausschusses ITRE (21.02.2018)

- **Redispatch und Einschränkungen (Art. 12):**
 - Explizite Betonung der Rolle von Speichieranlagen und demand-response (Abs. 2, 4 lit. a).
 - Klarstellung, dass nicht marktbasierende Mechanismen nur aus Betriebssicherheitsgründen ergriffen werden dürfen.
 - Deutlich detailliertere jährliche Berichtspflichten der Netzbetreiber (Abs. 3).
 - Ergänzung: Nicht marktbasierende Abregelung von EE-Anlagen nur, wenn andere Lösungen zu „*erheblich*“ unverhältnismäßigen Kosten führen würden (Abs. 5 lit. a).
 - Vollständige Entschädigung für EE-Anlagen im Fall der Abregelung (Abs. 6 lit. b).

Fazit zur Neuregelung des Einspeisevorrangs

- Trilog-Positionen würden zwar Anpassungen der geltenden deutschen Regelungen zum EE-Vorrang erfordern, aber weitgehende Beibehaltung der bestehenden Situation ermöglichen (= garantierte Einspeisung für EE-Anlagen bis zu 100 kW, marktbasierter Einspeisung ab 100 kW, EE-Vorrang i.R.d. Einspeisemanagements und Entschädigung).
- Größte inhaltliche Unterschiede bestehen hinsichtlich
 - Zusatzmöglichkeit zum Einsatz von nicht marktbasierendem Redispatch im Fall struktureller Engpässe (Ratsvorschlag).
 - Befreiungsmöglichkeit von Verpflichtung zum EE-Vorrang (ITRE Ausschussbericht).
- Herauszuheben ist sinnvolle Ergänzung des ITRE Ausschussberichts hinsichtlich „*erheblich*“ unverhältnismäßiger Kosten (Art. 12 Abs. 5 lit. a).



GRENZÜBERSCHREITENDE STROM- FLÜSSE UND EE-VORRANG

Grundsätze für Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement

- Art. 14 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO regelt allg. Grundsätze der Kapazitätsvergabe und des Engpassmanagements neu.
- Streitpunkt: Inwiefern dürfen regelzoneninterne Netzengpässe bei der Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten eine Rolle spielen (Art. 14 Abs. 7)?
 - KOM: ÜNB dürfen Verbindungskapazität nicht beschränken, um internen Engpass zu beheben. Enge und befristete Freistellungsmöglichkeit durch Regulierungsbehörde.
 - Rat und Parlament: MS müssen bis Ende 2025 Mindestübertragungskapazität von 75 % sicherstellen (Aktionsplan mit linearem Zielpfad).
- Vorschlag von Rat und Parlament belässt ÜNB mehr Spielraum, löst aber nicht die grundsätzliche Wertungsfrage, ob EE-Strom oder grenzüberschreitenden Stromflüssen Vorrang zukommt.

Grundsätze für Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement

- Kann EE-Vorrang als Rechtfertigung der Beschränkung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten dienen?
 - Art. 11 Abs. 5:
„Das vorrangige Dispatch (...) darf nicht als Rechtfertigung für Einschränkungen der grenzüberschreitenden Kapazitäten über das nach Artikel 14 vorgesehene Maß hinaus dienen (...)“
- Entscheidende Frage: Was ist das nach Art. 14 vorgesehene Maß?

Maß der zulässigen Beschränkung nach Art. 14

1. Zur Verfügung zu stellende Kapazität (Art. 14 Abs. 3)

- ÜNB müssen „maximale Kapazität“ zur Verfügung stellen:
„Countertrading und Redispatch, einschließlich grenzüberschreitendem Redispatch werden zur Maximierung der grenzüberschreitenden Kapazitäten genutzt“.
- Bei Redispatch wäre dann EE-Vorrang nach Art. 12 Abs. 4, 5 zu beachten.

2. Bereits vergebene Kapazität (Art. 14 Abs. 2)

- *„Transaktionen dürfen nur in Notfällen eingeschränkt werden, in denen der ÜNB schnell handeln muss und ein Redispatching oder Countertrading nicht möglich ist. (...)“*
- Bei Redispatch wäre dann EE-Vorrang nach Art. 12 Abs. 4, 5 zu beachten.

- Hintergrund: Methodik der gemeinsamen Kapazitätsberechnung und zum koordinierten Redispatch und Countertrade werden bereits im Rahmen der CACM-VO von den ÜNB erarbeitet.

Fazit: Grenzüberschreitende Stromflüsse und EE-Vorrang

- Durch Vorgaben der Stromhandels-VO und CACM-VO erfolgen Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement in starkem Maß regional koordiniert und nach gemeinsamen Maßstäben.
- Entwicklung geht dahin, alle Netzengpässe mit grenzüberschreitenden Auswirkungen gleich zu behandeln.
- Regelungen nach Art. 14 Abs. 2, 3 i.V.m. Art. 12 zielen vor diesem Hintergrund darauf, auf beiden Seiten des (grenzüberschreitenden) Netzengpasses EE-Vorrang zu gewährleisten, den grenzüberschreitenden Stromfluss selbst aber durch Nutzung von Redispatch unbeschränkt zuzulassen.
- Immens wichtig ist somit die konsequente Anwendung des EE-Vorrangs nach Art. 12 Abs. 4, 5 durch die ÜNB auf beiden Seiten des (grenzüberschreitenden) Engpasses. Andernfalls an explizite Beschränkungsmöglichkeit zugunsten von EE-Strom zu denken.

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- **Info | Stiftung Umweltenergierecht** informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Auftrag Rechtsrahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuell um vier grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Oktober / 2017

Energie im Wandel: Forschung für die Norddeutsche Energiewende

Die Stiftung Umweltenergierecht nimmt den Rechtsrahmen für Systemdienstleistungen durch Erneuerbare für die Norddeutsche Energiewende unter die Lupe



Eine Großstadt wie Hamburg bei Nacht. Die Energieinfrastruktur ist dabei vornehmlich

Seit Dezember 2016... Umweltenenergierecht... deutsche Energie... Förderprogramm... Intelligente Erv... die Energiew... der Transform... wesentlich... bezieht sich... Demon... Power... Ham... west... be...

Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



Mit dem neuen Forschungsprojekt zur Windenergie an Land leisten die Wortberger Rechtswissenschaftler einen

Der weitere Ausbau der Windenergie an Land stellt gerade das Planungs- und Genehmigungsrecht vor große Herausforderungen und hält eine Vielzahl neuer und noch ungelöster Fragen bereit. Mit diesem offenen Fragen-Rechtsrahmen des kürzlich gestarteten Projekts „NeuPlan Wind“, mit unserer Forschungsarbeit wollen wir dazu beitragen, die Flächenausweisung für die Windenergie zu erleichtern, eine vorausschauende und rechtsichere Planung zu unterstützen und rechtliche Spielräume aufzuzeigen; beschreibt Projektleiter Frank Sailer das Ziel.

Ausweisung von Flächen

Die bestehenden Unklarheiten beginnen bereits auf Planungsebene, wenn es darum geht, Flächen für die Windenergie auszuweisen. An die Konzentrationsplanung – also die Bündelung von Windenergieanlagen auf bestimmte Flächen – hat die Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt. Wie können weitere Flächen rechtssicher ausgewiesen werden? Was motiviert Planungsträger, in weiteren Planungsrunden zusätzliche Flächen auszuweisen, wenn die dortigen Flächen „Substanziell-Raum-Verschaffens“ für den Windenausbau mehr und mehr an Bedeutung verlieren wird? Wie kann mit dem jährlichen Planungsverfahren und Planungszyklen umgegangen werden?

Planungsebene und Ausschreibung

Auch die Einführung von Ausschreibungen wird in diesem Zusammenhang für die Planungsebene neue Fragen auf. Die Windenergie ist zwar gesetzgeberisch dem Außenbereich zugewiesen – es handelt sich um sog. privilegierte Vorhaben, die bestmögliche Fläche zur Verfügung gestellt werden, die Flächenauswahl ist Abwägung verschiedener Belange und Interessen. Resultat können Höhenbegrenzungen oder auch bestimmten Windverhältnissen sein. Durch die im Mai 2017 für die Windenergie eingeführten Ausschreibungen müssen sich diese Standortfrage stellen. Der Windmarkt ist bislang in den Vordergrund, an einem widmet sich daher in diesem Zusammenhang den Fragen: Wie geht man mit solchen Entwicklungen auf Planungsebene um? Verschiebt dies gar die bisherigen Grenzen einer Verhinderungplanung? Welche Erfordernisse braucht ein reiches Repertoire?

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

„Energiewenderecht 2017“ – unter dieser Überschrift haben wir zu den 18. Würzburger Gesprächen zum Umweltenergierecht eingeladen. Damit denken wir wie auch in unserer Forschung den Blick auf die in unserer Rechtentwicklung. Wie kann das Energiewenderecht in Deutschland in der neuen Legislaturperiode verändert werden und welche Fragen sind bis zum Jahr 2021 zu beantworten?

Zeitgleich wird in Brüssel sogar über das europäische Energiewenderecht 2030 verhandelt. Mit dem vor gut zehn Monaten vorgelegten EU-Energie-Winterpaket soll der Rahmen nicht nur für vier Jahre, sondern gleich für die nächste Dekade, sondern gleich für die grundsätzliche es gleichermaßen um die grundsätzliche Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten wie um die Ausgestaltung konkreter Rechte wie etwa des Vorrangs erneuerbarer Energien.

So zwingend eine sukzessive Rechtsangleichung in Europa als Konsequenz der Idee der europäischen Einigung und eines gemeinsamen Binnenmarktes ist, so wichtig ist es dabei, ein ausreichendes Maß an Flexibilität zu behalten. Gerade bei einem Transformationsprozess wie dem der Energiewende muss die unterchiedlichen Entwicklungsstadien ausreichend

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und

welche Entwicklung der recht in Deutschland nach dem Scheitern der ersten beiden Ziele bewegt und welche zu deren Erreichung auszureichen. Wenn allerdings die deutschen und 2009 eingehalten werden dann wird es erhebliche Fortschritte in unserer Energieversorgung auch im Energierecht geben.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen in der Diskussion um die Abschaffung der EEG die weitaus wichtigste Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiepolitik.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe aber die gewachsenen Rechtsstrukturen zu vereinfachen und neu zu strukturieren, um Komplexität zu reduzieren. Denn auch wenn Komplexität im weiteren Verlauf der Energiewende an vielen Stellen unvermeidbar ist, muss sie wo immer möglich vermieden werden. Gute Gesetzgebung erfolgt zu einer grundlegenden Gestaltung einer gemeinsamen Energiewende. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen in diesem Sinne am Energiewenderecht 2021 arbeiten.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Thorsten Müller

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: #+49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469